

Bebauungsplan Nr. 51/2b;
Falkenstraße 23-27 in
Mannheim-Sandhofen

Begründung
des verbindlichen Bauleitplanes
(Bebauungsplan)

Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Grundstück Flst.-Nr. 31.173/1, Falkenstraße 23-27, in Mannheim-Sandhofen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinnützigen Baugesellschaft Mannheim mbH und ist unbebaut.

In dem am 1.4.1957 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan "Änderung und Feststellung von Bau- und Straßenfluchten zwischen Karlstraße, Domstiftstraße und B 44, an der Mondgasse und am Viernheimer Weg östlich der B 44" wurde das Grundstück als Baufläche ausgewiesen. Es wurden jedoch keine Baufluchten festgesetzt. Vorgesehen war seinerzeit die Errichtung eines Kindergartens.

Inzwischen hat sich gezeigt, daß in Sandhofen kein Bedarf mehr für einen weiteren Kindergarten besteht, so daß die 1 987 qm große Fläche einer Wohnbebauung zugeführt werden kann. Vorgesehen ist die Errichtung 2-geschossiger, mit Satteldach zu versehender Reihenhäuser.

Bei der das Grundstück umgebenden Bebauung handelt es sich um 2- und 3-geschossige reine Wohngebäude.

Die durch die Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschlägig ermittelt. Die Zusammenstellung ist als Anlage 1 dieser Begründung beigegeben. Als Anlage 2 ist ein Übersichtsplan beigegeben.



Becker
Stadtoberbaudirektor

Bebauungsplan Nr. 51/2b;
Falkenstraße 23-27 in
Mannheim-Sandhofen

Anlage 1 zur Begründung
des verbindlichen Bauleitplanes

Zusammenstellung der durch die Maßnahme voraussichtlich
entstehenden, überschlägig ermittelten Kosten.

Stadtwerke Mannheim AG (SMA)

Wasserversorgung	15.000,-- DM	
Gasversorgung	5.000,-- DM	
Stromversorgung	<u>20.000,-- DM</u>	40.000,-- DM

Tiefbauamt

Herstellung des Weges Flst.-Nr.
31 172/1 und Fertigstellung des
Gehweges vor dem Grundstück
Falkenstraße 23-27

	<u>60.000,-- DM</u>
zusammen	100.000,-- DM



Becker
Stadtoberbaudirektor

